

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

LANDESZAHLSTELLE

LAG 2014 – 2020

Übergangszeitraum 2021-2022

**HANDBUCH FÜR DIE ZAHLUNG EINER
AUSSERORDENTLICHEN ANPASSUNGSBEIHILFE AN
ERZEUGER IM TIERHALTUNGSSEKTOR FÜR
INDIREKTE SCHÄDEN, DIE DURCH DEN RUSSISCHEN
ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE UKRAINE ENTSTANDEN
SIND**

*Delegierte Verordnung (EU) 467/2022 der Kommission
vom 23. März 2022*

DOKUMENT	ZUSTÄNDIGES AMT DER LZS
HANDBUCH FÜR DIE ZAHLUNG EINER AUSSERORDENTLICHEN ANPASSUNGSBEIHILFE AN ERZEUGER IM TIERHALTUNGSSEKTOR FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, DIE DURCH DEN RUSSISCHEN ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE UKRAINE ENTSTANDEN SIND	AMT FÜR GENEHMIGUNGEN UND TECHNISCHER DIENST

ERSTE GENEHMIGTE FASSUNG	NUMMER	DATUM
Genehmigung durch den Direktor der LZS	Akt n. 31 – Prot. n. 51206	16.09.2022

INHALT

1.	VORWORT	4
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
2.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT	4
2.2	NATIONALE RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	BEGÜNSTIGTE UND HÖHE DER AUSGLEICHSZAHLUNGEN.....	5
4.	KONTROLLEN UND ZAHLUNG VON ZUSATZLEISTUNGEN	7
4.1.	ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNGEN	7
4.2	DOKUMENTE ZUR ANTIMAFIA BESCHEINIGUNG (ARTIKEL 87 DES GESETZESDEKRETS NR. 159 VOM 6. SEPTEMBER 2011)	7
4.3	ZAHLUNGSMETHODEN	7
4.4	INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ARTIKELN. 13 UND 14 DER EU-VERORDNUNG 2016/679 (DSGVO).....	8
4.5	VERÖFFENTLICHUNG DER ZAHLUNGEN	10

1. VORWORT

Am 23. März 2022 hat die Europäische Kommission eine delegierte Verordnung (EU) Nr. 467/2022, mit der den Mitgliedstaaten ein Gesamtbetrag von 500.000.000,00 EUR für die Gewährung einer außerordentlichen Anpassungsbeihilfe an die Erzeuger zur Verfügung gestellt wird. Von dieser wirtschaftlichen Unterstützung profitieren vor allem die Erzeuger in den folgenden Sektoren die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt sind, unter den in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 467/2022 genau festgelegten Bedingungen, die die gekoppelte Tierhaltungsbeihilfe gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erhalten haben, die im Rahmen der Betriebsprämie 2021 beantragt wurde. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten für die getroffenen Maßnahmen zusätzliche nationale Beihilfen gewähren, die bis zu 200 % des für jeden Mitgliedstaat festgesetzten Betrags betragen, wobei sich der für Italien festgesetzte Betrag auf 48.116.688,00 EUR beläuft. Auf der Grundlage dieser Umstände wurde mit dem Ministerialdekret Nr. 305722 vom 8. Juli 2022 eine Intervention vorgesehen, die darauf abzielte, den Erzeugern des Tierhaltungssektors eine außerordentliche Anpassungsbeihilfe zu gewähren, um sie für die Schäden zu entschädigen, die ihnen durch den Anstieg der Kosten und die Verringerung der Futtermittelvorräte infolge des anhaltenden Konflikts in der Ukraine entstanden sind.

Mit der Beihilfe sollen Landwirte unterstützt werden, die das Ziel verfolgen, umwelt- und klimafreundliche Produktionsmethoden unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes einzuführen.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Produkte und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, insbesondere Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228;

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (2), insbesondere Artikel 106 Absatz 5;

Delegierte Verordnung (EU) 467/2022 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger im Landwirtschaftssektor;

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften zu Direktzahlungen an Betriebsinhaber im Rahmen von Unterstützungsregelungen innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates;

2.2 NATIONALE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Ministerialdekret Nr. 305722 vom 8. Juli 2022 Maßnahmen zugunsten der Erzeuger im Tierhaltungssektor durch die Gewährung einer außerordentlichen Anpassungshilfe für indirekte Schäden, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entstanden sind;

Rundschreiben AGEA prot. n. 60197 vom 05. August 2022 - Maßnahme zugunsten der Erzeuger im Tierhaltungssektor durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln für die in Folge des Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entstandenen indirekten Schäden. Anwendung des Ministerialdekrets Nr. 305722 vom 8. Juli 2022;

3. BEGÜNSTIGTE UND HÖHE DER AUSGLEICHSZAHLUNGEN

Die Sonderbeihilfe wird Landwirten gewährt, die in die Kategorie der Halter und Züchter von Milchkühen, Büffeln, Fleischkühen und Zweinutzungskühen fallen und zwingend alle folgenden Förderbedingungen erfüllen müssen:

- a) die gekoppelte tierhaltungsbezogene Beihilfen gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, umgesetzt durch das Ministerialdekret Nr. 5465 vom 7. Juni 2018, im Rahmen der Betriebsprämie 2021 in Anspruch genommen haben;
- b) im Jahr 2021 die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) in Bezug auf das Wohlergehen von Rinderbeständen (GAB11 und GAB13) erfüllt hat und keine Cross-Compliance-Sanktionen verhängt wurden;
- c) am 31. März 2022 einen auf ihren Namen lautenden und in der nationalen Datenbank (Banca Dati Nazionale) bzgl. Rinderzuchtbuch (BDN) eingetragenen aktiven Rinderbestand haben.

Zu den Begünstigten gehören auch die Landwirte, die angemeldete Tiere haben, auch wenn die tatsächliche und materielle Auszahlung der gekoppelten Beihilfe noch nicht abgeschlossen ist.

Die Anzahl der zu berechnenden Tiere entspricht der Anzahl der Tiere, die im Rahmen der gekoppelten Stützungsmaßnahmen für die Viehhaltung gemäß dem Ministerialdekret Nr. 5465 vom 7. Juni 2018 für das Wirtschaftsjahr 2021 ermittelt wurden, ohne Kürzungen/Sanktionen.

Der für jedes Tier zu zahlende Betrag entspricht dem in Anhang "A" des Ministerialdekrets Nr. 305722 vom 8. Juli 2022 für die jeweilige Intervention vorgesehenen Betrag, und zwar wie folgt:

Berechnung des tierbezogenen Beitrags Delegierte Verordnung (EU) Nr. 467/2022 DM 8. Juli 2022 Nr. 305722			
DM 7 Juni 2018 Nr. 5465	Maßnahme/Intervention	Konkrete Maßnahmen	Einheitlicher Betrag (€)
Art. 20 – Abs. 1	M01/310	Milchkühe zugehörig zu Qualitätsherden	44,1262
Abs. 6	M02/311	Milchkühe zugehörig zu Qualitätsherden in Berggebieten	100,0000
Abs. 9	M03/312	Milchbüffel	60,0000
Art. 21 -	M04/313	In Herdbüchern oder Registern eingetragene	85,0000

Abs 1		Rinder und Zweinutzungs- Mutterkühe	
Abs. 3	M18/314	Zweinutzungskühe, die in Herdbüchern oder Registern eingetragen und in Selektions- oder Zuchtmanagementplänen eingefügt sind	95,0000
Abs. 5	M20/322	Mutterkühe, die nicht in Herdbüchern oder im Register eingetragen sind und die zu Beständen gehören, die nicht im BDN als Milchviehbestände eingetragen sind	44,7901
Abs. 7	M05/315	Geschlachtete Rinder im Alter zwischen 12 und 24 Monaten, die mindestens sechs Monate lang gehalten wurden	22,6118
Abs. 9	M19/316	Geschlachtete Rinder im Alter zwischen 12 und 24 Monaten, die mindestens 12 Monate lang gehalten wurden	36,7361
Abs. 9	M19/317	Geschlachtete Rinder im Alter zwischen 12 und 24 Monaten, die mindestens sechs Monate lang unter Einhaltung von Qualitätssicherungssystemen gehalten wurden	
Abs. 9	M19/318	Geschlachtete Rinder im Alter von 12 bis 24 Monaten, die mindestens sechs Monate lang unter Einhaltung der Etikettierungsvorschriften gehalten wurden	
Abs. 9	M19/319	Geschlachtete Rinder im Alter zwischen 12 und 24 Monaten, die mindestens sechs Monate lang gehalten wurden und für die eine Bescheinigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ausgestellt wurde.	

In Anbetracht der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe kann diese automatisch an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden, ohne dass Beihilfeanträge gestellt werden müssen.

4. KONTROLLEN UND ZAHLUNG VON ZUSATZLEISTUNGEN

Die Zahlung der betreffenden Beihilfe muss durch Aufteilung der für jeden Begünstigten getätigten Zahlung nach den folgenden Prozentsätzen in zwei getrennten Haushaltskapiteln verbucht werden:

- 33,3333% des Gemeinschaftskapitels Nr. 080203110000001 - Außergewöhnliche Anpassungshilfe - R.1308/2013, Art.219(1); R.2022/467;
- 66,6667% Anteil an einem von der Zahlstelle vorbereiteten nationalen Kapitel, für den nationalen Anteil.

Die im Ministerialdekret Nr. 305722 vom 8. Juli 2022 vorgesehenen Zahlungen müssen unaufschiebbar bis zum 30. September 2022 erfolgen, und Zahlungen nach diesem Termin sind nicht zulässig. Daher können diejenigen, die die Förderfähigkeitsprüfungen bestanden haben und bei denen keine Gründe vorliegen, die eine Zahlung ausschließen (als nicht erschöpfendes Beispiel: IBAN-Probleme, Anti-Mafia, Aussetzungen), eine Beihilfe erhalten.

4.1. ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNGEN

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Durchführung von Kontrollen, mit denen festgestellt werden soll, ob die in Kapitel 3 genannten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit weiterhin gegeben sind. Die Beihilfe wird nicht an Unternehmen gewährt, für die die Zahlstelle Maßnahmen zur Aussetzung von Zahlungen eingeleitet hat.

4.2 DOKUMENTE ZUR ANTIMAFIA BESCHEINIGUNG (ARTIKEL 87 DES GESETZESDEKRETS NR. 159 VOM 6. SEPTEMBER 2011)

Es wird daran erinnert, dass die Zahlung der Beihilfe von der Vorlage der Erklärungen anstelle der eidesstattlichen Erklärungen zum Zwecke der Beantragung der Anti-Mafia-Bescheinigung und der Durchführung des entsprechenden Anti-Mafia-Prüfverfahrens, sofern erforderlich, abhängig ist. Die in diesem Handbuch vorgesehenen Fördermaßnahmen beziehen sich nicht auf die Gewährung von Demanialflächen für die Land- und Viehwirtschaft und werden auch nicht auf der Grundlage landwirtschaftlicher Flächen berechnet. Wie im AGEA-Rundschreiben Nr. 61895 vom 19. August 2022 dargelegt ist, wenn der Förderbetrag den Betrag von 150.000,00 € übersteigt, die Einholung der Anti-Mafia-Bescheinigung erforderlich ist, so wie dies bereits für die Betriebsprämie 2021 vorgesehen ist. Bei der Ermittlung des Wertes des Antrags wird nur die Zahlung der Sonderbeihilfe berücksichtigt, ohne sie zu der bereits für die gekoppelte Stützung im Rahmen der Betriebsprämie geleisteten Zahlung hinzuzurechnen.

Darüber hinaus ist die Beschaffung der Anti-Mafia-Bescheinigung für Zahlungsanträge von mehr als 150.000 Euro erforderlich.

4.3 ZAHLUNGSMETHODEN

Gemäß dem Gesetz Nr. 231 vom 11. November 2005, geändert durch Artikel 1, Absatz 1052 des Gesetzes Nr. 286 vom 27.12.2006, gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Zahlungsmethoden:

“Die Zahlungen an die Empfänger der von der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen finanziellen Unterstützung, mit deren Auszahlung die AGEA und die anderen zugelassenen Zahlstellen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 betraut sind, erfolgen ausschließlich durch Gutschrift auf den von den Begünstigten anzugebenden Bank- oder Postkonten und in ihrem Namen.”

Die EU-Verordnung 260/2012 verpflichtet die Banken, ab dem 1. Februar 2014 Überweisungen gemäß den Standards und Regeln auszuführen. Die Annahme der SEPA-Überweisung erfordert insbesondere, dass der Auftraggeber der Überweisung zusammen mit dem IBAN-Code den BIC-Code (auch SWIFT genannt) der Bank/Tochtergesellschaft angibt, die die Zahlung erhält.

Der Beschluss 85/2013 "Bestimmung der Italienischen Notenbank zur Erteilung von Anweisungen zur Durchführung der Verordnung 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen und geschäftlichen Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009" stellt klar, dass diese Angabe im Falle internationaler Transaktionen zu machen ist.

Daher muss jeder Begünstigte, der einen Beihilfeantrag stellt, **verpflichtend** die IBAN, die sogenannte "Unique Identifier", angeben, die aus 27 Zeichen zwischen Buchstaben und Zahlen besteht und die die entsprechende Beziehung zwischen dem Kreditinstitut und dem Beihilfeantragsteller identifiziert; bei grenzüberschreitenden Transaktionen, d.h. Transaktionen, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt werden, ist der Produzent verpflichtet, den BIC, d.h. den Identifikationscode der Bank, anzugeben

Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2007/64/EG vom 13.11.2007, die in Italien durch das Gesetz Nr. 88/2009 und das Gesetzesdekret Nr. 11 vom 27. Januar 2010 angewandt wird, vorsieht, dass, wenn "ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikationscode (IBAN Code) ausgeführt wird, der Zahlungsauftrag in Bezug auf den durch den Kundenidentifikationscode angegebenen Begünstigten als korrekt ausgeführt gilt"

Artikel 24 der Verordnung hat den Grundsatz aufgestellt, dass das Kreditinstitut nicht haftbar ist. Daher muss die betroffene Person verantwortungsbewusst dafür sorgen, dass die im Antrag angegebene IBAN (und gegebenenfalls auch der BIC) sie/ihn als Begünstigten identifiziert.

Wenn der Antragsteller die Vertretungsvollmacht erteilt hat, ist es Aufgabe der landwirtschaftlichen Dienstleistungsstelle (LDS), vom Antragsteller die Erklärung über die Übernahme der Verantwortung für die Wahrhaftigkeit und Integrität der vorgelegten Dokumentation sowie die Verpflichtung zur Mitteilung von Datenänderungen unter gleichzeitiger Vorlage der aktualisierten, vom Kreditinstitut ausgestellten Bescheinigung unterzeichnen zu lassen. Diese Dokumentation muss in der Unternehmensakte aufbewahrt werden.

4.4 INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ARTIKELN. 13 UND 14 DER EU-VERORDNUNG 2016/679 (DSGVO)

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden DSGVO) stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen erfolgt, insbesondere in Bezug auf die Vertraulichkeit und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Folgende sind die verwendeten Modelle:

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

In Übereinstimmung mit den Artikeln. 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 (DSGVO)

Zweck der Bearbeitung

Die Autonome Provinz Bozen teilt Ihnen mit, dass für die institutionellen Aktivitäten, die für die Verwaltung der gemäß Verordnung (EU) 1305/2013 und Verordnung (EU) 1307/2013 angegebenen Anträge vorgesehen sind, verschiedene personenbezogene Daten angefordert und für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- a. Zweckbestimmungen, die mit der Verwaltung und Verarbeitung von Informationen über Ihr Unternehmen verbunden und für diese zweckdienlich sind, einschließlich der Sammlung von Daten und der Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Informationssystem der Autonomen Provinz Bozen (LAFIS)

- für die Einrichtung oder Aktualisierung des Unternehmensregisters, die Einreichung von Anträgen auf Beihilfen, Zuschüsse, Prämien;
- b. Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten
 - c. Einhaltung der gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen;
 - d. Verpflichtungen jeglicher anderen Art in jedem Fall im Zusammenhang mit den in den vorstehenden Punkten genannten Zwecken, einschließlich Anfragen nach Daten von anderen öffentlichen Verwaltungen nach geltendem Recht.
 - e. Verwaltung von Berechtigungsnachweisen, um den Zugang zu den Diensten des LAFIS zu gewährleisten, und Versenden von Mitteilungen in Bezug auf institutionelle Dienste, auch durch die Verwendung von elektronischer Post.

Art der Verarbeitung

Die verarbeiteten Personendaten werden direkt durch den Betroffenen oder von den mit der Beschaffung von Papierdokumenten und der elektronischen Übermittlung der Daten an das LAFIS beauftragten Parteien erhoben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch elektronische (oder automatisierte) Verarbeitung oder durch manuelle Verarbeitung in einer Weise, die die Vertraulichkeit und Sicherheit der personenbezogenen Daten in Bezug auf das Verwaltungsverfahren gewährleistet.

Umfang der Kommunikation und Verbreitung personenbezogener Daten - Transparenzmaßnahmen

Einige Daten werden im Rahmen der bestehenden gemeinschaftlichen und nationalen Transparenzbestimmungen veröffentlicht.

Insbesondere müssen die Daten der Begünstigten der Mittel der Europäischen Fonds EGFL und ELER in Bezug auf die im Haushaltsjahr des Vorjahres erhaltenen Beträge über einfache Suchwerkzeuge auf dem LAFIS-Portal gemäß den Verordnungen EG 1290/2005 (VO EU 1306/2013) und EG 259/2008 (VO EU 908/2014) zugänglich sein und können von den Prüfungs- und Untersuchungsorganen der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft verarbeitet werden.

Die im LAFIS verarbeiteten personenbezogenen Daten können zur Erfüllung institutioneller Aufgaben an andere öffentliche Stellen (wie z. B. das Finanzamt, die Gebietskörperschaft, Zahlstellen und Aufsichtsorgane, das Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik und damit verbundene Einrichtungen, Regionen, Gemeinden, N.I.S.F. usw.) oder an die zuständigen Institutionen der Europäischen Union sowie an die Justiz- und Sicherheitsbehörden unter Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften übermittelt werden.

Dieselben Daten können auch an Privatpersonen oder öffentliche Wirtschaftseinrichtungen übermittelt werden, wenn dies aufgrund von EU- oder nationalen Bestimmungen erforderlich ist.

Art der Bereitstellung der verarbeiteten persönlichen Daten

Die meisten Daten in den Formularen, die für die Einreichung von Anträgen durch die Parteien vorbereitet werden, müssen obligatorisch erklärt werden und unterliegen auch Kontrollen und Überprüfungen durch den Zugang zu Daten anderer öffentlicher Verwaltungen. Zu den verarbeiteten Personendaten gehören auch besondere Kategorien von Personendaten gemäß Art. 9 des DSGVO ("sensible") sowie Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Verbrechen gemäß Art. 10 des DSGVO („gerichtliche“).

Eigentümer und Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Eigentümerin ist die Autonome Provinz Bozen mit Sitz am Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für den ELER-Fonds der Direktor der Abteilung Landwirtschaft für die Maßnahmen 4, 6, 7, 11, 13, 10 (Intervention 1 und 2), 16 und 19, der

Direktor der Abteilung Forst für die Maßnahmen 1, 7, 8 und 10 (Intervention 3), der Direktor der Abteilung Natur, Landschafts- und Landentwicklung für die Maßnahmen 4, 7 und 10 (Intervention 4), der Direktor der Abteilung für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufsausbildung für Maßnahme 1 und der Direktor der Landeszahlstelle für EGFL und ELER. Die institutionelle Website der Autonomen Provinz Bozen lautet wie folgt: <https://landeszahlstelle.provinz.bz.it/>.

Rechte der interessierten Partei

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b) und d) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben d) und e) sowie Artikel 15, 16, 17, 18 und 21 des DSGVO haben die Parteien, auf die sich die persönlichen Daten beziehen, jederzeit das Recht:

a) den für die Verarbeitung Verantwortlichen um Zugang zu personenbezogenen Daten, Berichtigung, Ergänzung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu ersuchen oder sich der Verarbeitung dieser Daten zu widersetzen, wenn die im DSGVO vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;

b) die in Punkt (a) genannten Rechte mittels des zertifizierten elektronischen Postfaches protocollo@pec.agea.gov.it mit entsprechendem Kommunikationszitat auszuüben: Betreff: Datenschutz; beim Garanten für den Schutz personenbezogener Daten eine Beschwerde einreichen und dabei die auf der offiziellen Website der Behörde veröffentlichten Verfahren und Hinweise beachten: www.garanteprivacy.it.

Bitte beachten Sie, dass die betroffene Person gemäß Artikel 7, Absatz 3 des DSGVO, wo anwendbar, jederzeit ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung zurückziehen kann. Der Widerruf der Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage, der vor dem Widerruf erteilten Einwilligung.

Die vollständige Datenschutzerklärung "Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten - EGFL- und ELER-Mittel" ist auf der Website der Landeszahlstelle verfügbar.

4.5 VERÖFFENTLICHUNG DER ZAHLUNGEN

Die Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sehen die Verpflichtung zur jährlichen nachträglichen Veröffentlichung der Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln und der Beträge vor, die jeder Empfänger für jeden dieser Fonds erhalten hat. Das Rundschreiben AGEA ACIU.157 vom 30. März 2015 enthält im Hinblick auf die Veröffentlichung von Informationen über Begünstigte eine Reihe innovativer Elemente, die durch die neuen EU-Verordnungen bezüglich der Art der Veröffentlichung, der Rechtsnatur und der Erkennbarkeit der Begünstigten eingeführt wurden. Auf der Website der transparenten Verwaltung des Landes können die Begünstigten ab dem Tag nach der Bewilligung die vom Amt für Genehmigungen und technischer Dienst genehmigten Zahlungsbeträge einsehen.